



|   |  |   |
|---|--|---|
|  | <h2 style="margin: 0;">Grant Agreement for Traineeship</h2> <p style="margin: 0;">Entsendende Einrichtung:<br/>Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen,<br/>Doventorscontrescarpe 172 C, 28195 Bremen<br/>ERASMUS-Code: D BREMEN07<br/><i>(nachfolgend „die Einrichtung“)</i></p> |  |
|---|--|---|

### 1. Angaben zum/r Studierenden (nachfolgend „der/die Teilnehmer/in“)

|   |                                  |  |
|---|----------------------------------|--|
| Nachname:   | Vorname:                         | Geburtsdatum:                            |
| Staatsangehörigkeit:  | Tel. ( <i>bevorzugt mobil</i> ): | E-Mail:                                  |
| Adresse:  |                                  | Geschlecht:                              |
| Kontaktadresse & -tel. während des Aufenthalts (z.B. <i>Adresse der Eltern</i> ): |                                  |  |
| Alternative E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme (z.B. <i>der Eltern</i> ):         |                                  | Ist die eigene Adresse permanent gültig? |

Ist Ihre Kontaktadresse **nicht** permanent gültig, geben Sie bitte eine alternative Adresse zur Kontaktaufnahme an.

|                         |              |              |
|-------------------------|--------------|--------------|
| Studienzyklus: Bachelor | Fachbereich: | Studiengang: |
|-------------------------|--------------|--------------|

Bitte tragen Sie Ihren Nach- und Vornamen auch oben rechts unter Grant Agreement SMP ein.

### 2. Angaben zur Mobilitätsmaßnahme

|  |                        |                                    |
|--|------------------------|------------------------------------|
| Land, in dem das Praktikum absolviert wird:  |                        |                                    |
| Beginn des Praktikums:   | Ende des Praktikums:   |                                    |
| Sprachkurs: Teilnahme an   |                        |                                    |
| Start des Sprachkurses:  | Ende des Sprachkurses: | Dauer des Sprachkurses (in Tagen): |
| Unterrichtssprache an der ausländischen Einrichtung / dem ausländischen Unternehmen: |                        |                                    |

### 3. Finanzielle Mittel

|  |
|--|
| Der/die Teilnehmer/in erhält:            |
| Die finanzielle Sonderförderung umfasst: |

Es gelten die in 2.3 (s.u.) genannten Regelungen.

|   |   |                      |
|---|---|----------------------|
| Anzahl der Tage <sup>1</sup> vom Beginn des Praktikums bis zum Ende des Praktikums: | Gesamtanzahl der Tage:  |                      |
| Anzahl der Tage des durchgeführten Sprachkurses ( <i>falls zutreffend</i> ):        |   |                      |
| Der Tagessatz für das Land  | beträgt:  |                      |
| Für eine Dauer von  | Tagen multipliziert mit dem entsprechenden Tagessatz <sup>2</sup> | ergibt sich folgende |
|   |   | <b>Gesamtsumme:</b>  |

<sup>1</sup> *Angefangene Tage zählen als ganze Tage. Eventuelle Ferien- und Urlaubszeiten sind von der Anzahl der Tage des Praktikums abzuziehen. Die tatsächliche Praktikumsdauer ist durch einen Praktikumsbericht nachzuweisen.*

<sup>2</sup> *In dieser Zeile geben Sie bitte noch einmal die Anzahl der Tage sowie den für Ihr Land gültigen Tagessatz an, sodass in der darauffolgenden Zeile die Gesamtsumme Ihrer Förderung automatisch berechnet wird.*

*Berechnungsbeispiel: nachgewiesene Mobilität 10.09.2014 – 15.03.2015 = 187 Tage.*

#### 4. Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Kontoinhaber (falls abweichend): | Name der Bank:    |
| BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:           | Kontonummer/IBAN: |

Die Einrichtung und der/die Teilnehmer/in haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieses Vertrags sind (*nachfolgend „der Vertrag“*):

|            |   |
|------------|---|
| ANHANG I   | <i>Learning Agreement for Studies / Learning Agreement for Traineeship (gescannte / digitale Unterschriften zulässig)</i> |
| ANHANG II  | Allgemeine Bestimmungen   |
| ANHANG III | ERASMUS-Studierendencharta  |

Die unter *Besondere Bedingungen* aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

#### 5. Besondere Bedingungen

##### ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Hochschuleinrichtung bzw. der Projektträger gewährt dem/der Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung bei einem Praktikum bzw. Studium und Praktikum im Rahmen des ERASMUS+-Programms.
- 1.2 Der/die Teilnehmer/in nimmt die finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das Praktikum bzw. das Studium und Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

##### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am o.g. Datum und endet spätestens am o.g. Datum. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Für Auslandspraktika ist dies der erste Tag des Praktikums. Für Praktika, die an einer ausländischen Universität absolviert werden, zählt eine Teilnahme an einem vorgeschalteten und durch dieselbe Universität durchgeführten Sprachkurs nicht als Beginn der Mobilitätsmaßnahme. Die Anzahl der Tage eines solchen vorgeschalteten Sprachkurses werden zu der Anzahl der Tage der Mobilitätsmaßnahme addiert (siehe weiter unten in diesem Abschnitt). Bei Teilnehmern/innen, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen, gilt der Beginn der Teilnahme an diesem Sprachkurs nicht als Startdatum der Mobilitätsphase. Die Anzahl der Tage dieses nicht durch die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurses können aber zu der Anzahl der Tage der Mobilitätsmaßnahme addiert werden. Als Enddatum der Mobilitätsphase gilt der letzte Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der/die Teilnehmer/in erhält finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU für die o.g. Anzahl an Tagen. Es gelten folgende Regelungen: Wenn der/die Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU erhält, bedeutet dies, dass die Anzahl der Tage mit der Dauer der Mobilitätsphase übereinstimmen muss. Erhält der/die Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU in Kombination mit *Zero-Grant*-Tagen (d. h. mit Tagen, für die keine finanzielle Förderung gewährt wird, der Studierende aber über einen ERASMUS+-Status verfügt) mit ERASMUS+-Förderung der EU, weichen die Anzahl der Tage, die finanziell gefördert werden und die Gesamtanzahl der Tage der Mobilitätsmaßnahme voneinander ab. Dies ist z. B. der Fall bei Praktika, die eine Dauer von 240 Tagen überschreiten. Für Teilnehmer/innen, die einen *Zero Grant* für die gesamte Dauer erhalten, wird als Anzahl der Tage „0“ angegeben.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am ERASMUS-Unterprogramm für lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienphase betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Die tatsächliche Aufenthaltsdauer für Praktika ist durch ein Praktikumszeugnis und/oder –bescheinigung nachzuweisen. Tage, an denen keine praktikumsbezogene Tätigkeit im Praktikumsunternehmen erfolgt, zählen nicht zur Gesamtdauer der Mobilitätsphase und werden nicht finanziell gefördert.

**ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase entspricht der in Abschnitt 3 angegebenen Summe.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Die Berechnung der Fördersumme wird auf Basis eines länderspezifischen Tagessatzes (Gruppe 1-3) berechnet. Dabei werden volle Monate (= Fördermonate) pauschal mit 30 Tagen berechnet. Für zusätzliche Tage wird der oben genannte Tagessatz pro Tag ausgezahlt. Tage, an denen keine studienverpflichtenden Aufgaben wahrgenommen werden, zählen nicht zur Gesamtdauer der Mobilitätsphase und werden nicht finanziell gefördert.
- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem/der Teilnehmer/in vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmer/in aus Arbeit neben dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus diesen Vereinbarungen durch den/die Teilnehmer/in von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Eine Erstattung wird jedoch nicht verlangt, wenn der/die Teilnehmer/in aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, ihre/seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben, zu Ende zu bringen. Über derartige Fälle berichtet der Projektträger. Sie werden im Regelfall von der NA gestattet.

**ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- 4.1 Der/die Teilnehmer/in erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Gesamtbetrags für den festgelegten Förderzeitraum. Legt der/die Teilnehmer/in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Online-Umfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entscheidende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

**ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG**

- 5.1 Der/die Teilnehmer/in muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen und wurde über Versicherungsaspekte ausdrücklich informiert.
- 5.2 Der/die Teilnehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass ihre/seine nationale Krankenversicherung mit ihrer/seiner Europäischen Krankenversicherung zwar im Allgemeinen auf für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz bietet. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung jedoch möglicherweise unzureichend sind, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass er/sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, die Konditionen seiner Krankenversicherung vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme zu prüfen.
- 5.3 Der/die Teilnehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass eine Haftpflichtversicherung Schäden abdeckt, die der/die Teilnehmer/in während des Auslandsaufenthalts verursacht, unabhängig davon, ob der/die Teilnehmer/in sich – wie z. B. im Falle eines Auslandspraktikums – auf der Arbeit befindet oder nicht. In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Daher kann es passieren, dass Praktikanten/innen in bestimmten Fällen nicht abgedeckt sind. Für ein Praktikum im Ausland muss der/die Teilnehmer/in der Einrichtung einen entsprechenden Nachweis beifügen, aus dem hervorgeht, dass für den/die Teilnehmer/in ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der/die Teilnehmer/in am Arbeitsplatz verursacht. Als solcher Nachweis gelten die entsprechenden Angaben in Anhang I. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden. Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass er/sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, die Konditionen ihres/seines Haftpflichtschutzes vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme zu prüfen.
- 5.4 Der/die Teilnehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass er seinen Unfallversicherungsschutz nachzuweisen hat. Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten/innen durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass er darauf hingewiesen wurde, dass ihm – sofern die die Aufnahmeeinrichtung keinen

solchen Schutz bietet – der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsschutzes vor Beginn der Mobilitätsphase dringend empfohlen wurde.

#### ARTIKEL 6 – SPRACHLICHE VORBEREITUNG ONLINE

(nur bei Mobilitätsmaßnahmen mit Beginn nach dem 1. Oktober 2014 für die im Online-Tool verfügbaren Sprachen)

- 6.1 Ist Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache oder wurde dies mit der Entsendeeinrichtung entsprechend vereinbart, müssen Teilnehmer/innen (außer Muttersprachler) vor und am Ende der Mobilitätsphase eine Onlinebewertung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen. Der/die Teilnehmer/in muss die Einrichtung umgehend in Kenntnis setzen, wenn er die Onlinebewertung nicht vornehmen kann.
- 6.2 Der/die Teilnehmer/in muss den Onlinesprachkurs für die in Abschnitt 2 angegebene Sprache mit der entsprechenden Lizenz absolvieren, um sich auf die Mobilitätsphase im Ausland vorzubereiten. Der/die Teilnehmer/in muss die Einrichtung umgehend in Kenntnis setzen, wenn er/sie den Onlinekurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU unterliegt dem Abschluss der verpflichtenden Onlinebewertung am Ende der Mobilitätsphase.

#### ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

- 7.1 Der/die Teilnehmer/in muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die *EU-Survey-Online*-Umfrage ausfüllen und übermitteln. Dem/Der Teilnehmer/in ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte *EU-Survey-Online*-Umfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern.
- 7.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern/innen, die die *EU-Survey-Online*-Umfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU verlangen.

#### ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmer/in die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

#### Unterschriften

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| <b>Studierende/r</b>              |               |
| Unterschrift der/des Studierenden | Ort u. Datum: |

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| <b>Entsendende Einrichtung</b> |               |
| Zuständige/r Koordinator/in    | Ort u. Datum: |